

AGENT-LETTER

Ausgabe August 2025

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

auch im Sommer gibt es wieder einiges, das für Ihre tägliche Arbeit relevant sein könnte und den Blick in die Zukunft schärft.

In dieser Ausgabe informieren wir über zentrale Themen. Wir gehen der Frage nach, warum beim Ausgleichsanspruch von Versicherungsagenten kein begünstigter Steuersatz zur Anwendung kommt und geben Ihnen einen Überblick über die aktuellen gesetzlichen Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht.

Außerdem finden Sie Informationen zur NoVA-Befreiung für N1-Fahrzeuge sowie einen Veranstaltungstipp zu einer IDD-Veranstaltungsreihe, die Ihnen wertvolle Impulse für die tägliche Praxis bietet. Unter dem Motto „Gemeinsam stark für die Zukunft“ soll in dieser Veranstaltungsreihe aufgezeigt werden, wie KI den Finanz- und Versicherungsvertrieb bereichern kann und wie wir uns dafür optimal rüsten können.

KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten

Genießen Sie die verbleibenden Sommertage und nutzen Sie die Zeit, um gut informiert in die zweite Jahreshälfte zu starten.

Ausgleichsanspruch bei Versicherungsagenten: Kein begünstigter Steuersatz

Immer wieder taucht die Frage auf, ob der Ausgleichsanspruch von Versicherungsagenten dem begünstigten Steuersatz gemäß § 37 EStG unterliegt.

Eine eindeutige gesetzliche Regelung speziell für Versicherungsagenten gibt es nicht - jedoch wurde diese Frage bereits vom Verwaltungsgericht (VwGH) sowie dem Bundesfinanzgericht (BFG) behandelt:

Nach Ansicht des VwGH ist der Ausgleichsanspruch Teil des laufenden Gewinnes und daher als solcher nicht steuerbegünstigt. Auch das Urteil des BFG (GZ.RV/1100361/2013) bestätigt diese Rechtsansicht

Der Ausgleichsanspruch wird somit grundsätzlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sein, auf den der begünstigte Steuersatz nicht zur Anwendung kommt.

Gesetzliche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht

Nachstehend finden Sie einen Überblick (auszugsweise) über wichtige Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht:

Mehrfach geringfügig Beschäftigte

- Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht für (freie) Dienstnehmer (DN), die doppelt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unterliegen sie der Arbeitslosenversicherungspflicht. Es gelten die Sonderbestimmungen für mehrfach geringfügig Beschäftigte nach den §§ 471f bis 471m ASVG.

- Geringfügige Beschäftigungen neben einem vollversicherten Dienstverhältnis unterliegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht.
- Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld sind sämtliche geringfügigen Dienstverhältnisse zu beenden.
- Inkrafttreten: 1.1.2026

Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze für 2026

- Die Anpassung der „Geringfügigkeitsgrenze“ nach § 5 Abs. 2 ASVG wird im Jahr 2026 nicht erfolgen, sie wird also für 2026 (wie im Jahr 2025, vgl. die Verordnung BGBl. II Nr. 417/2024), 551,1 Euro betragen.
- Inkrafttreten: 1.7.2025

Weiterbildungszeit

- Nachfolgeregelung für die abgeschaffte Bildungskarenz
- Abwicklung im Rahmen einer Förderung des AMS (Weiterbildungsbeihilfe), Budgetrahmen 150 Mio Euro
- Nähere Ausgestaltung des Modells und Umsetzungsdetails in einer Richtlinie des AMS
- Stadium: Gesetzesentwurf
- Voraussichtliches Inkrafttreten des Fördermodells: 1. Halbjahr 2026

Anhebung des Service Entgelts für die eCard

- Für das Kalenderjahr 2026 soll ein Betrag von 25 Euro als Service-Entgelt zu zahlen sein, welcher mit 15. November 2025 fällig wird. Dieser Betrag wird wie bisher jährlich mit der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG, sohin (erstmals) mit 1. Jänner 2026 valorisiert.
- Ab 2026 sollen Pensionisten nicht mehr von der Entrichtung des Service-Entgelts ausgenommen sein. Die erstmalige Zahlung für diese Personengruppe wird am 15. November 2026 für das Kalenderjahr 2027 fällig.
- Personen, die nach den Richtlinien des Dachverbands für die Befreiung von der Rezeptgebühr von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch weiterhin von der Entrichtung des Service-Entgelts befreit.
- Inkrafttreten: 1.7.2025

Angabe des Arbeitszeitausmaßes bei Anmeldung zur SV

- Ab 1. Jänner 2026 soll die Anmeldung zur Sozialversicherung durch den Dienstgeber (DG) auch Angaben über das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit umfassen.
- Inkrafttreten: 1.1.2026

Verschärfung der Antrittsvoraussetzungen zur Korridorpension

- Beginnend mit 1. Jänner 2026 wird einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr, andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 40 auf 42 Jahre angehoben. Die Anhebung wird jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate erfolgen.
- Für Personen, die mit ihrem Arbeitsgeber eine bereits vor dem 1. April 2025 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die bisher geltende Rechtslage weiter anwendbar bleiben. Dasselbe soll für Überbrückungsbezieher nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsund Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, gelten.
- Inkrafttreten: 1.1.2026

Lohnsteuerfreie Mitarbeiterprämie

- Zulagen und Bonuszahlungen die vom DG im Jahr 2025 aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt werden, sind für den DN bis 1.000 Euro lohnsteuerfrei.
- Inkrafttreten: 1.7.2025

Halbierung des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder

- Das Kilometergeld für Fahrräder und Motorräder wird ab 1.7.2025 auf 0,25 Euro gesenkt.
- Inkrafttreten: 1.7.2025
- Auf Reisebewegungen auf Grund vor dem 1.7.2025 erteilter Dienstaufräge ist bis zum 30. Juni 2025 weiterhin 0,50 Euro anzuwenden.

NoVA-Befreiung für N1 Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, wurden vom Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen. Diese Ausnahme gilt somit für N1 Fahrzeuge mit bis zu 3 Sitzplätzen, die ab 1.7.2025 generell nicht mehr der NoVA Pflicht unterliegen.

N1 Fahrzeuge mit mehr als 3, aber weniger als 10 Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg sind ab 1.7.2025 NoVA befreit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Kastenwägen: geschlossener Aufbau, wenn sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet (bedeutet flächig geschlossen, ein Netz oder Gitter sind nicht ausreichend), in dem dahinter befindlichen Laderraum muss ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens 1m Platz finden und die Seitenfenster im Laderraum müssen verblecht sein.
- Pritschenwägen: es muss ein geschlossener Bereich für Passagiere und eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar und kippbar) vorhanden sein.
- Pick-ups: Fahrzeuge, bei denen ausschließlich eine nach hinten klappbare Bordwand vorhanden ist sind nur dann befreit, wenn eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstandes und eine einfache Ausstattung vorhanden ist.

IDD-Veranstaltungsreihe

Gemeinsam stark für die Zukunft: Fit für die KI im Finanz- und Versicherungsvertrieb

Die Höher Akademie lädt zur exklusiven Weiterbildungsreihe „Fit für die KI im Finanz- und Versicherungsvertrieb“ ein.

Von September bis November 2025 erwarten Sie praxisorientierte Webinare mit führenden Experten wie Dipl.-Ing.(FH) Robert Lamprecht, MSc, Dipl.-Ing. Bernhard Knasmüller, BSc (beide KPMG Advisory GmbH), Martin Micko (omni:us), MMag. Christian Pertl (Österreichische Datenschutzbehörde), Dr. Raphael Toman LL.M. (BRANDL TALOS Rechtsanwält:innen GmbH) und Mag. Max Schrems (Datenschutzaktivist), die Ihnen das nötige Wissen und die Werkzeuge an die Hand geben, um den Wandel aktiv mitzugestalten.

Highlights aus dem Programm:

- **09.09.2025 - KI im Versicherungs-Schadenmanagement: Effizienz steigern, Kunden begeistern**

- **24.09.2025** - Der AI Act im Detail - Was Versicherungen und Finanzdienstleister jetzt wissen müssen
- **07.10.2025** - Einsatz von KI in der Cybersecurity - Chancen und Risiken verstehen
- **22.10.2025** - Datenschutz versus AI Act - Chancen und Risiken für Versicherungen und Finanzdienstleister
- **05.11.2025** - KI in der Anlageberatung - Neue Wege in der Kundeninteraktion
- **19.11.2025** - Abschlussevent: Diskussion mit Max Schrems zum Einsatz von KI

Die Teilnahmegebühr beträgt **320 Euro (mit Skills Scheck 2025)** statt **630 Euro regulär**.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und den Anmeldelink finden Sie [hier](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4574
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)